

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN	
WA	Allgemeines Wohngebiet
	nur Einzelhäuser zulässig
	Doppelhäuser - Bauweise
RH	Reihenhäuser - Bauweise
KH	Kettenhäuser - Bauweise
g	geschlossene Bauweise
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
D	Dachgeschoss ausbaufähig nicht als Vollgeschoss
	Baulinie
	Baugrenze
	Flächen für Garagen oder Stellplätze
	Firstrichtung Satteldach wahlweise
	Firstrichtung Satteldach
	Dachgefällrichtung Pultdach
z.B. 15	Maßangabe in Metern
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	öffentliche Verkehrsberuhigte Zone
	öffentlich-rechtlicher Eigentümerweg <small>befahrbare Wege mind. 3,25m</small>
	öffentlicher Fussgängerweg
	Mistweg - Privatweg
z.B. 5	öffentliche Parkplätze mit Zahl der Plätze
z.B.	Begrenzung der Sichtdreiecke
z.B.	Nutzungsbereich

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN	
z.B. GST. 4	Gemeinschaftsstellplätze mit Zahl der Plätze
z.B. GGA 4	Gemeinschaftsgaragen mit Zahl der Plätze
z.B. GTGA 19	Gemeinschaftstiefgaragen mit Zahl der Plätze
	Rampe, Alternativen möglich
.....	Einzugsbereich GST, GGA, GTGA
	Gemeinschaftsmüllanlage
	Umformerstation
	Oberirdische Versorgungsleitungen
	Oberirdische Versorgungsleitung aufgelassen
.....	Grenzen unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
z.B. 525 90 	Bauhöhenbegrenzung lt. § 12 Abs. 3 d. Luft-VG vom 10. 1. 1959

NUTZUNGSSCHABLONE	
z.B. WA II+D	ART d. BAU. NUTZG.
0,30 (0,5)	ZAHL d. VOLLGES.
8,0 9	GRUNDFL. ZAHL GESCHOSSE-Z.
	EINSTRICH max. BAUWEISE





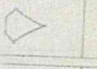


A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH

	Straucher
	Fläche mit Pflanzgebot
	öffentliche Grünfläche
	Kinderspielplatz
	Ballspielplatz
	Liegewiese
	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
	i.S.v. § 127 (2) 3, BBAUG
	Lärmschutzwall 2-3 m hoch
	zu erhaltender Baum
	zu erhaltende Fläche mit Bäumen u. Sträuchern
	Fläche mit Pflanzbindung
	Baum 1. Ordnung mit Festsetzung
	Baum 2. Ordnung mit Festsetzung

B HINWEISE

	Grundstücksgrenze vorhanden
	Grundstücksgrenze aufgelassen
	vorgeschlagene Grundstücke oder Baukörper
z.B. 508.70	Höhenkoten OKG N.N. Oberkante Gelände
z.B. 65 dB(A)	Fluglärm Tageswert
	Pflanzenfunktion Lärmschutz
	Pflanzenfunktion Windschutz
z.B. 1557	Flurstücknummern

DIE VORLIEGENDE PLANFASSUNG HAT ALS FESTEN BESTANDTEIL TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE IN DER ANLAGE

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GERNLINDEN-NORD

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1 BAULICHE NUTZUNG

I.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET - WA

AUSNAHMEN NACH § 4 ABS.3 NR 4,5,6, BAUNVO SIND FÜR NB (18) UNZULÄSSIG.

AUSNAHMEN NACH § 4 ABS.3 NR.1,2,3 BAUNVO SIND NUR FÜR DEN NUTZUNGSBEREICH (18) ZULÄSSIG.

FÜR DIE ÜBRIGEN NUTZUNGSBEREICHE WERDEN AUSNAHMEN NACH § 4 ABS.3 BAUNVO NICHT ZUGELASSEN.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DES NUTZUNGSBEREICHES (1), (3), (10), (13), (14), (19), SIND MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 4 ABS.4 BAUNVO)

FÜR DEN NUTZUNGSBEREICH 17 - (REIHENHÄUSER) WIRD JE EINZELGRUNDSTÜCK EINE BFG (=BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE) VON MAX. 200 QM FESTGESETZT.

I.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I.2.1. FÜR EIGENTÜMERWEGE (E) WIRD EINE BREITE VON 3.25 M FESTGELEGT.

I.2.2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND IM WA AUSSERHALB DER BAUGRENZEN UNZULÄSSIG.

I.3 GARAGEN

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (BBP) NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AUF DEN HIERFÜR FESTGELEGTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

I.3.2 GARAGENPLÄTZE FÜR DIE NUTZUNGSBEREICHE (2), (4), (5), (8), (9), (11), (12), (15), (16), SIND MIT GLEICHER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES AM HAUPTGEBÄUDE ANZUSETZEN.

WAHLWEISE KÖNNEN GARAGEN AUCH MIT SATTELDÄCHERN VERSEHEN WERDEN, SOFERN DEREN FIRSTRICHTUNG RECHTWINKELIG ZUR FIRSTRICHTUNG DES HAUPTDACHES VERLÄUFT. DIE DACHFORMEN BENACHBARTER GARAGEN SIND ABZUSTIMMEN.

GARAGENPLÄTZE FÜR DIE NUTZUNGSBEREICHE (6), (7) SIND UNTER PULTDÄCHERN ZWISCHEN DIE HAUPTGEBÄUDE EINZUGLIEDERN.

GARAGENPLÄTZE SIND FÜR DIE NB (1), (3), (13), (14), (10), (19) : UNTER DÄCHERN MIT GLEICHER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES ANZUORDNEN.

I.4 GEMEINSCHAFTSANLAGEN

FÜR DIE NUTZUNGSBEREICHE (17), (18) SIND STANDPLÄTZE FÜR DIE MÜLLABFUHR ALS GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT DEN GARAGEN ANZULEGEN, IM NUTZUNGSBEREICH (17) SIND WAHLWEISE EINZELMÜLLTONNENPLÄTZE AM GEBÄUDE ZULÄSSIG.

FÜR DIE RESTLICHEN NUTZUNGSBEREICHE SIND MÜLLTONNENPLÄTZE MÖGLICHSIT NAHE AM ERSCHLIESSUNGSWEG UNTER DEM GARAGENDACH ZU ERRICHTEN.

I.5 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN UND AN DAS STRASSEN-BEGLEITGRÜN

ÜBERFAHRTEN DER VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND FÜR DIE NUTZUNGSBEREICHE (2), (4), (8), (11), UND (12) ZULÄSSIG. DIE BREITE DER ÜBERFAHRTEN ÜBER DIE VERKEHRSGRÜNFLÄCHE DARF DAS VERKEHRSTECHNISCH NOTWENDIGE MASS NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HERSTELLUNG DARF NÜR MIT RASENSTEINEN ERFOLGEN. EINZELHEITEN HIERZU KANN DIE GEMEINDE GESONDERT ERLASSEN

I.6 VERKEHRSFLÄCHEN, SICHTDREIECKE

DIE FLÄCHEN INNERHALB VON SICHTDREIECKEN SIND VON JEDER BEBAUUNG, ABLAGERUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER DIE HÖHE VON 1.00 M AM FAHRBAHNRAND FREIZUHALTEN. DAVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM ASTANSATZ NICHT UNTER 3.00 M ÜBER OK. FAHRBAHN.

II. 1 DACHGESTALTUNG

KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OK ROHDECKE BIS UK DACHSPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWAND GEMESSEN BEI NICHT SICHTBAREN FUSSPFETTEN 30 CM, BEI SICHTBAREN FUSSPFETTEN 40 CM, NICHT ÜBERSCHREITEN.

II. 1.1 BAULICHE ANLAGEN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG VORGEGEBENE FIRSTRICHTUNGEN UND EINGETRAGENEN DACHGEFÄLLERICHTUNGEN SIND ZWINGEND EINZUHALTEN. EINZEL- ODER DOPPELFIRSTE SIND FÜR DOPPELHÄUSER DER NB (2) (4) (5) (8) (9) (11) (12) (15) (16) ZUGELASSEN.

BEI EINZELFIRSTEN MÜSSEN HAUPTFIRSTE AUF DER ZUKÜNFTIGEN GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE LIEGEN.

AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN MUSS IN DER GRUNDRISSPROJEKTION DIE GESAMTE TRAUFLÄNGE EINER EBENEN ZUSAMMENHÄNGENDEN DACHFLÄCHE MIND. DAS 1,5FACHE MASS DER ORTGANGLÄNGE ERGEBEN.

UM DIESES MASSVERHÄLTNIS ZU ERREICHEN, SIND DACHFLÄCHEN, UND AN GLEICHER STELLE DIE UMFASSUNGSWÄNDE, DURCH VORSPRÜNGE ZU GLIEDERN.

DIE VORSPRÜNGE IN DER DACHFLÄCHE MÜSSEN MIND. 1.00 M, UND DIE IN DEN UMFASSUNGSWÄNDEN MIND. 1.50 M BETRAGEN. AUF DIE ANLAGEN I UND II DER BEGRÜNDUNG WIRD HINGEWIESEN

II.1.2

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT FÜR:

im Anschluß an diesen Festsetzungskatalog

geändert
13.04.1983



A. NUTZ.-BEREICH (1) (3) (10) (13) (EINZELHÄUSER NUR MIT SATTELDACH) 30° - 36°

NUTZ.-BEREICH (14) (19) (EINZELHÄUSER NUR MIT SATTELDACH) 28° - 36°.

IN OBIGEN BEREICHEN MAX. TRAUFHÖHE 4.75 M ÜBER O.K.-GELÄNDE.

IM NUTZ.-BEREICH (1) (3) (10) (13) SIND ABGESCHLEPPT UND VERLÄNGERTE DACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.

B. NUTZ.-BEREICH (17) (REIHENHÄUSER NUR MIT SATTELDÄCHER) 23°-33°.

MAX. TRAUFHÖHE 5.50 M ÜBER OK GELÄNDE.

C. NUTZ.-BEREICH (6) (7) (KETTENHÄUSER NUR PULTDÄCHER) 23° - 33°.

MAX. TRAUFHÖHE 5.00 M ÜBER OK GELÄNDE.

D. NUTZ.-BEREICH (2) (4) (5) (8) (9) (11) (12) (15) (16) DOPPELHÄUSER (MIT SATTEL- UND PULTDÄCHER) 23° - 36° MAX. TRAUFHÖHE 4.75 M ÜBER OK GELÄNDE. (SIEHE FESTSETZG. II.1.1)

E. NUTZ.-BEREICH (18) (GESCHOSSBAU NUR PULT- ODER SATTELDÄCHER) 23° - 33°.

MAX. TRAUFHÖHE 8.00 M ÜBER OK GELÄNDE.

ES IST ERWÜNSCHT DIE DACHFLÄCHEN GEGENEINANDER ZU VERSETZEN.

F. DIE MINDESTDACHNEIGUNG FÜR GARAGEN BETRÄGT 23°.

G. IM NUTZ.-BEREICH (17) SIND FÜR GARAGEN FLACHDÄCHER VORGESCHRIEBEN.

II.1.3

DACHDECKUNG AUS TONZIEGELN IN NATÜRLICHER FARBE SIND ZULÄSSIG. BETONDACHSTEINE UND ASBESTZEMENTPLATTEN IN FARBE ROT BIS DUNKELBRAUN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

FLACHDÄCHER DER GARAGEN IM NUTZ.-BEREICH (17) SIND EINHEITLICH ZU BEGRÜNEN.

II.1.4 FARBE FÜR SICHTBARE FREILIEGENDE SPENGLER- UND BLECHNERELEMENTE ENTSPRECHEND DER DACHDECKUNG.

II.1.5. DACHÜBERSTÄNDE AN ALLEN SEITEN MIND. 0.60 M, ABSCHLEPPUNGEN WO MÖGLICH ERWÜNSCHT. DACHAUFBAUTEN (POSITIVE UND NEGATIVE GAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

II.2. FUSSBODENHÖHEN

OK FERTIGFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS MAX. 25 CM ÜBER FESTGELEGTEM GELÄNDE.

II.3. FASSADENGESTALTUNG

II.3.1 MÖGLICHSST GEGLIEDERTE AUSSENWÄNDE SIND VORZUSEHEN.

II.3.2 BENACHBARTE DOPPELHAUSHÄLFTEN SIND IN IHRER GESTALTUNG ABZUSTIMMEN.

II.3.3 KLEINERE SICHTBETON- ODER STEINMETZMÄSSIG BEARBEITETE FLÄCHEN SIND ZULÄSSIG, SOFERN DIESE KONSTRUKTIVEN ODER GESTALTERISCHEN ZWECKEN DIENEN.

FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFFEN, METALL, WASCHBETON, ASBESTPLATTEN, SOWIE GLASBAUSTEINE SIND NICHT ZULÄSSIG.

II.4 STELLPLÄTZE, VORPLÄTZE UND EIGENTÜMERWEGE SIND DURCH WECHSEL DER BELAGSMATERIALIEN UND BELAGSARTEN ZU DIFFERENZIEREN.

GRÖßERE FLÄCHEN SIND DURCH ABPFLANZUNGEN, RASENSTEINEN O.Ä. zu GLIEDERN.

II.4. EINFRIEDUNGEN

MIT AUSNAHME DES NUTZ.-BEREICHES (18) KÖNNEN DIE GRUNDSTÜCKE JEWEILS IM WOHNGARTENBEREICH UND ALS TRENNUNG ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HIN, MIT NATURFARBENEN ODER UNBEHANDELTEN HANICHTZÄUNEN, ODER MIT WAAGRECHT ANGEBRACHTEN BRETTERZÄUNEN EINGEFRIEDET WERDEN.

DIE TRENNUNG DER GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER IST ALTERNATIVE MIT HINTERPFLANZTEN MASCHENDRAHTZÄUNEN MÖGLICH.

ZAUNHÖHE MAX. 1.10 M.

II.5.1 IM NUTZ.-BEREICH (18) SIND EINFRIEDUNGEN JEGLICHER ART UNZULÄSSIG.

- II.6 BAULICHE ANLAGEN ZUR AUFNAHME VON BEWEGLICHEN ABFALLBEHÄLTERN SIND UNAUFFÄLLIG IN FARBE UND ART ZU ERRICHTEN UND MÖGLICHST AN DIE GEBÄUDE ANZUBINDEN.
- II.7 UNBEBAUTE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND GEBÄUDEN SIND ALS LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH GESTALTETE OFFENE VORGÄRTEN ANZULEGEN.
- II.8 EINZELENTENNEN SIND UNZULÄSSIG.
ES SIND ALLE GEBÄUDE AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE NACH WEISUNG DER GEMEINDE ANZUSCHLIESSEN.
SÄMTL, VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN- UND KABEL SIND UNTERIRDISCH AUSZUFÜHREN.

III. GRÜNORDNUNG

III.1 PFLANZGEBOT

III.1.1 STRASSENBEGLEITGRÜN (BÄUME, HOCHSTÄMME, MINDESTPFLANZGRÖSSE STAMMUMFANG 18-20 cm)

B	BETULA VERRUCOSA	WEISSBIRKE
Cr	CRATAEGUS CARRIERI	HAGEDORN
Pr1	PRUNUS AVIUM 'PLENA'	VOGELKIRSCHEN
Pr2	PRUNUS SARGENTII	ZIERKIRSCHEN
So1	SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHEN
T 1	TILIA TOMENTOSA	SILBERLINDE

III.1.2 ÖFFENTLICHES GRÜN

(HOCHSTÄMME, STAMMBÜSCHE MINDESTPFLANZGRÖSSE STAMMUMFANG 18-20 CM)

III.1.2.1 BÄUME ERSTER ORDNUNG (HOCHSTÄMME)

A 1	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
B 1	BETULA VERRUCOSA	SANDBIRKE
Q	QUERCUS PEDUNCULATA	STIELEICHE
T 2	TILIA PLATYPHYLLUS	SOMMERLINDE

III.1.2.2 NADELGEHÖLZE (HÖHE MINDESTENS 80-100 CM)

Pa1	PICEA EXCELSA	ROTFICHTE
Pn	PINUS NIGRA AUSTRIACA	ÖST.SCHWARZKIEFER
Pi1	PINUS SYLVESTRIS	FÖHRE

III.1.2.3 BÄUME ZWEITER ORDNUNG (STAMMBÜSCHE, SOLITÄRBÜSCHE)

Ac	ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
Ca1	CARPINUS BETULUS	WEISSBUCH
Fa1	FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
F 1	FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
Pr3	PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
Pr4	PRUNUS MAHALEB	WEICHELKIRSCH
Q 1	QUERCUS PEDUNCULATA	STIELEICHE
Q 2	QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
So2	SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH

III.1.2.4 STRÄUCHER (LEICHTE STRÄUCHER)

CORNUS MAS	KORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA	ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RIBES ALPINUM	ALPENJOHANNISBEERE
ROSA IN ARTEN	ROSENARTEN
RUBUS TRICOLOR	WILDBROMBEERE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER

III.1.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

PFLANZGEBOT FÜR GRUNDSTÜCKE, DIE NEU BEBAUT WERDEN. FÜR JE 150 M² BAUGRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND AN GEEIGNETER STELLE DES ANWESENS FOLGENDE BODENSTÄNDIGE GEHÖLZE zu PFLANZEN:

1. LAUB- ODER NADELBAUM ODER
2. OBSTBÄUME

ZUSÄTZLICH 10 STRÄUCHER.
NICHT ZUGELASSEN SIND BUNTLÄUBIGE UND FREMDLÄNDISCHE ARTEN, SOWIE TRAUER- UND HÄNGEFORMEN MIT EINER HÖHE ÜBER 3,00 M /

III.1.4

DIE ALS PFLANZGEBOT (PFG) IM PLAN FESTGESETZTEN GEHÖLZFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN DER ANGEGEBENEN ART ALS DICHTEN, GESCHLOSSENEN PFLANZUNGEN ZU ERSTELLEN. AUF EINE PFLANZEINHEIT VON 200 M² ENTFALLEN:

1 BAUM 1.ORDNUNG

4 BÄUME 2.ORDNUNG

195 STRÄUCHER

III.1.5 PRIVATE BAUHERREN MÜSSEN MIT DEM BAUANTRAG EINEN FREIFLÄCHENPLAN MIT ZUSTIMMUNG UND UNTERSCHRIFT DES NACHBARN! ZUR GENEHMIGUNG EINREICHEN. (GEM. ART.89 BAY.BO I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.8.1969 (GV.BL.S.263), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 31.7.1970 (GV.BL.S.345)).

III.1.6 FÜR BAUMPFLANZUNGEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN (STRASSEN, WEGE, PLÄTZE USW.) SIND BAUMSCHEIBEN (MIND. 2,00 M x 2,00 M) ODER BAUMSTREIFEN (MIND.1,50 M BREIT) VORZUSEHEN.

III.1.7 PKW-STELLPLÄTZE SIND DURCH BÄUME UND STRÄUCHER ZU BEGRÜNEN, AUF JE 4 PKW-STELLPLÄTZE IST MIND. 1 BAUM ZU PFLANZEN.

III.1.8 FRUCHTFALLENDE BÄUME DÜRFEN NICHT AN PARKPLÄTZEN GEPFLANZT WERDEN.

III.1.9 DIE IM PLAN ANGEGEBENEN STANDORTE FÜR ZU PFLANZENDE BÄUME KÖNNEN GERINGFÜGIG GEÄNDERT WERDEN.

III.2 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

III.2.1 VORHANDENER BAUMBESTAND

A ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
CA CARPINUS BETULUS	WEISSBUCHE
FA FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
F FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PC PICEA EXCELSA	ROTFICHTE
PI PINUS SYLVESTRIS	FÖHRE
P POPULUS CANESCENS	GRAUPAPPEL
SO SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
T TILIA PLATHYPHYLLOS	SOMMERLINDE

- III.2.2 DIE VORHANDENEN ERHALTENSWERTEN UND NEU ZU PFLANZENDEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND DAUERND ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND AUF KOSTEN DES EIGENTÜMERS NACHZUPFLANZEN. DIE NACHPFLANZUNGEN HABEN DEN GÜTEFORDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZU ENTSPRECHEN.
- III.2.3 BEI BAUMASSNAHMEN IST AUF BESTEHENDEN BAUM- UND STRAUCHBESTAND RÜCKSICHT ZU NEHMEN UND DIESER DURCH GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN ABZUSICHERN.
- III.3 SPIELPLÄTZE
DIE GRÖSSE DER SPIELPLÄTZE IST NACH DIN 18034 FÜR WOHNANLAGEN ZU ERMITTELN. SIE IST BEI DER PLANUNG UND AUSFÜHRUNG ZUGRUNDEZULEGEN. SPIELPLÄTZE FÜR KLEINKINDER IM ALTER BIS ZU 3 JAHREN SIND AUF DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN ANZULEGEN.

B. TEXTLICHE HINWEISE

I. SPIELPLÄTZE

AN KINDERSPIELPLÄTZEN DÜRFEN KEINE GIFTIGEN UND BEERENTRAGENDE HÖLZER GEPFLANZT WERDEN. (BEK. DES BAY. STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 22.6.1976 NR. IE 9-5335/20-1/75).

II. GRENZABSTÄNDE

II.1 GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN:

BIS	2,00 M HÖHE	0.50 M
ÜBER	2,00 M HÖHE	2.00 M

GEMÄSS AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BGB VOM 9.6.1899, ART. 71, ABS. 1 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.12.1976 (GV. BL. S. 563). EINE ANDERE REGELUNG KANN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES NACHBARN GETROFFEN WERDEN.

II.2 GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ÖFFENTLICHEN WEGEN UND STRASSEN:

BIS	2,00 M HÖHE	0.50 M
ÜBER	2.00 M HÖHE	1.00 M

III. HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

IM BEREICH VORHANDENER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN IST EINE BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND DER DIN-VORSCHRIFTEN ZU BEACHTEN.

IV. GRUNDWASSERSTÄNDE

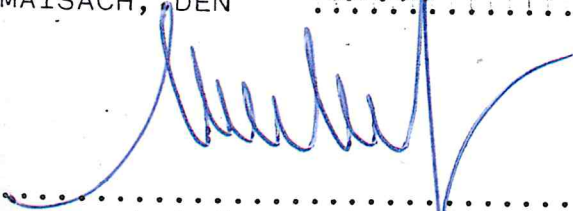
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND BEI DER DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHMEN DIE STARK SCHWANKENDEN GRUNDWASSERSTÄNDE ZU KONTROLLIEREN. GEBEBENENFALLS SIND BEI DER GRÜNDUNG MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KELLERGESCHOSSE ZU TREFFEN.

- V. DAS PLANGEBIET LIEGT IN EINEM BEREICH, IN DEM DER DURCH FLUGLÄRM VOM MILITÄRFLUGPLATZ FÜRSTENFELDBRUCK HERVORGERUFENE ÄQUIVALENTE DAUERSCHALLPEGEL WERTE VON 67 BIS 75 DB (A) ERREICHT!
ES IST DAHER IM EINZELBAUVOLLZUG MIT ENTSPRECHENDEN AUFLAGEN BEZÜGLICH DES EINZUHALTENDEN BAUSCHALLDÄMMMASSES ZU RECHNEN.

1. FASSUNG VOM 12. 7.79
GEÄ. AM 25. 7.80
GEÄ. AM 4. 8.81
GEÄ. AM 15.12.81
GEÄ. AM 19. 4.82
ERG. AM 29. 1.83

MAISACH, DEN

29.01.1983



Landgraf

GEZ. 1. BÜRGERMEISTER